

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-Verordnung

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.11.2019, 19.11.2020, 16.12.2021, 15.12.2023 und 25.01.2024)

Auf Grund der §§ 3, 7, 19, 23 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Stadt Innsbruck erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit EUR 16,10 (entspricht rund 4,54 v.H. des für die Stadt Innsbruck von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors) fest.

§ 2

Gehsteigbeitrag, Gehsteigbeitragssatz

Die Stadt Innsbruck erhebt einen Gehsteigbeitrag und setzt den Gehsteigbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit EUR 3,60 fest.

§ 3

Ausgleichsabgabe für Abstellplätze

Die Stadt Innsbruck erhebt eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten.

§ 4

Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze

Die Stadt Innsbruck erhebt eine Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Anmerkung:

Die Beitragssätze gemäß §§ 1 und 2 wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2024 geändert und treten mit 01.02.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georg Willi e.h.

